

MERKBLATT

Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist **nicht** möglich, wenn Sie

- schon mal ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben und Ihnen innerhalb der letzten 10 Jahre bereits eine Restschuldbefreiung erteilt wurde.
- schon mal in einem Insolvenzverfahren gewesen sind und Ihnen innerhalb der letzten 5 Jahre die Restschuldbefreiung aufgrund einer Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat versagt wurde.
- schon mal in einem Insolvenzverfahren gewesen sind und Ihnen innerhalb der letzten 3 Jahre die Restschuldbefreiung versagt wurde, weil Sie
 - gegen die Obliegenheiten nach § 295 InsO verstoßen haben und/oder
 - sich nicht an die Mitwirkungspflichten gehalten haben und/oder
 - falsche oder unvollständige Angaben im Insolvenzantrag (Einkommen, Gläubiger und Vermögen etc.) bzw. in der Erklärung nach § 287 InsO gemacht haben und / oder
 - gegen die Erwerbsobliegenheit nach § 287 b InsO verstoßen haben.

Eine Restschuldbefreiung kann **gefährdet** sein, wenn Sie

1. innerhalb der **letzten 5 Jahre** wegen einer Insolvenzstraftat zu mindestens 90 Tages-sätzen Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe verurteilt wurden.
2. schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben oder machen, um z.B. einen Kredit zu erhalten, öffentliche Leistungen zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden.
3. die Befriedigung Ihrer Gläubiger dadurch beeinträchtigen, dass Sie z.B. unangemessene Verbindlichkeiten begründen, Ihr Vermögen verschwenden oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögern, obwohl keine Besserung Ihrer wirtschaftlichen Situation besteht.

*Für die Ziffern 2 + 3 betrifft es den Zeitraum **bis zu drei Jahren** vor der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens!*

4. die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten fahrlässig verletzen.
5. unrichtige oder unvollständige Angaben in den von Ihnen vorzulegenden Verzeichnissen über Ihr Vermögen, Einkommen, Gläubiger und den Forderungen bzw. in der Erklärung gemäß § 287 InsO machen.
6. Ihrer Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO nicht nachkommen und dadurch die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigen.

Die Ziffern 4 - 6 gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens!

Unsere Tipps:

Wenn Sie beabsichtigen, ein Insolvenzverfahren durchzuführen, sollten Sie bereits jetzt alles vermeiden, was die Restschuldbefreiung in Gefahr bringen könnte. Sie haben jetzt die Chance, von allen Ihren Schulden befreit zu werden.

- Unterlassen Sie möglichst schriftliche Angaben über Ihre finanziellen Verhältnisse. Dies gilt gegenüber Gläubigern ebenso wie gegenüber staatlichen Stellen (z.B. Banken, Versandhäusern, Sozial-, Arbeits- und Finanzamt). Wenn Sie Angaben machen, müssen die auch vollständig und wahrheitsgemäß sein.
- Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre Gläubiger eine größtmögliche Befriedigung erhalten können. Daher sollten Sie sich nicht noch mehr verschulden. Nehmen Sie keine weiteren Kredite auf, unterlassen Sie weitere Bestellungen bei Versandhäusern und teure Zahnarztbehandlungen.

Achtung:

Vermeiden Sie Ausgaben, die angesichts Ihrer finanziellen Situation als „Luxus“ gewertet werden könnten (z.B. großzügige Geschenke, Urlaubsreisen, Übertragungen von Versicherungen).

- Kümmern Sie sich rechtzeitig um all die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das vorgeschriebene Verfahren zu durchlaufen. Wenn Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen voraussichtlich nicht mehr nachkommen können und keine Aussicht auf Besserung der Situation besteht, darf die mögliche Befriedigung der Gläubiger nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens herausgezögert wird.
- Bringen Sie schon jetzt Ordnung in Ihre Unterlagen.
Sammeln Sie alle erforderlichen Belege und bewahren Sie diese sorgfältig auf. Dies betrifft sowohl Ihr Einkommen (Lohn / Gehalt inkl. Sonderzahlungen, Sozialleistungen, Unterhaltszahlungen, Nebeneinkünfte u.ä.) als auch Ihr Vermögen (z.B. Auto, Lebensversicherungen, Unterhaltungselektronik) und alle Unterlagen über Ihre Verschuldungssituation (aktuelle Mahnschreiben + Rechnungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheide, Pfändungsprotokolle u.ä.). Recherchieren Sie gründlich, damit kein Gläubiger vergessen wird.
- Wenn Sie befürchten, dass Sie in der Vergangenheit bereits Anlass dafür gegeben haben, dass Ihnen möglicherweise eine Restschuldbefreiung versagt werden könnte, sprechen Sie dies mit Ihrer jeweiligen Schuldnerberaterin bzw. mit Ihrem Schuldnerberater offen an! Dann kann noch nach Möglichkeiten gesucht werden, trotzdem eine Schuldenbefreiung zu erlangen.
- Sollten Sie aktuell arbeitslos sein und eine Arbeitstätigkeit ausüben können, führen Sie unbedingt ein **Bewerbungstagebuch**. Die aktuellen Rechtsprechungen fordern mehrere Bewerbungsversuche pro Woche. Eine entsprechende Vorlage erhalten Sie bei uns.
- Der Nachweis der **regelmäßigen Bewerbungsbemühungen** ist auch im Falle von Unterhaltsverpflichtungen sehr wichtig, da die offenstehenden Unterhaltsforderungen sonst von den entsprechenden staatlichen Stellen bzw. den Unterhaltsgläubigern als pflichtwidrig eingestuft werden können und diese damit dann von einer Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind.